



R I C H T L I N I E N

für das Vorgehen bei Abwesenheit von diplomiertem Pflegepersonal im Pflegeheim

ZIELE

1. Präzisieren der Grundlagen betreffend die Präsenz von qualifiziertem Personal gemäss Ausführungsreglement über die Pflegeheime für Betagte (PflHR), insbesondere Artikel 5.
2. Präzisieren der verlangten minimalen Anforderungen für das Sicherheitskonzept bei Abwesenheit von diplomiertem Pflegepersonal.

PRINZIPIEN

Die Begriffe in Artikel 5 PflHR für die Personen, die als qualifiziertes Personal die Präsenz in den Pflegeheimen sichern müssen, sind nicht kohärent. Es stossen neue Fachpersonen mit Ausbildung auf Tertiärstufe zu den Pflgeteams. Deshalb möchten wir hier die anzuwendenden Prinzipien präzisieren:

Der gesamte Personalbestand eines Pflegeheims zwischen 15 und 25 % Personal mit Ausbildung auf Tertiärstufe und zwischen 10 und 20 % Personal mit Ausbildung auf Sekundarstufe II umfassen. Die Gesamtquote des Personals mit Ausbildungsniveau auf Tertiär- oder Sekundarstufe II sollte aber 40 % des Gesamtpersonalbestands für Pflege und Betreuung nicht überschreiten.

Um die Sicherheit der Heimbewohner/-innen zu garantieren, müssen mindestens 15 % des Personals mit Ausbildung auf Tertiärstufe diplomiertes Pflegepersonal sein.

Mindestens eine Pflegefachperson mit Ausbildung auf Tertiärstufe oder Sekundarstufe II pro Pflegeeinheit (16 bis 20 Heimbewohner/-innen) muss während des Tages von 7 Uhr bis 20 Uhr präsent sein. Für die ganze Institution wird die Präsenz von mindestens einer diplomierten Pflegefachperson tagsüber und auch nachts verlangt. Nachtwachen werden von mindesten zwei Personen gehalten, davon eine diplomierte Pflegefachperson.

Das Pflegeheim kann Ausnahmen von der ständigen Anwesenheit diplomierten Pflegepersonals dulden, sofern das Heim über ein geeignetes, vom Kantonsarztamt genehmigtes Sicherheitskonzept (Pikettdienst) verfügt.

Für ein Gesuch um eine Ausnahmegenehmigung betreffend diplomiertes Pflegepersonal muss das Pflegeheim dem dafür vorgesehenen Formular eine Kopie seines Sicherheitskonzepts beilegen. In der Beilage finden Sie ein Exemplar dieses Formulars.

Das Pflegeheim ist dafür verantwortlich, die Qualifikation des Personals im Zusammenhang mit den Betreuungsanforderungen im Heim zu bestimmen. Je nach Gesundheitszustand der Heimbewohner/-innen muss die Präsenz von diplomiertem Pflegepersonal garantiert sein.

Für kleine Institutionen wird vom Sozialvorgeamt ein Kontingent von 2,5 VZÄ an diplomiertem Pflegepersonal finanziell garantiert und dies unabhängig vom globalen von den Pflegeniveaus abhängigen Personalbestand.

MINDESTANFORDERUNGEN AN DAS SICHERHEITSKONZEPT BEI ABWESENHEIT VON DIPLOMIERTEM PFLEGEPERSONAL


Ein Pikettdienst wird von diplomiertem Pflegepersonal während jenen Stunden übernommen, die nicht mit der Präsenz von diplomiertem Pflegepersonal abgedeckt sind.

Diese Person muss in der Lage sein, innerhalb von 30 Minuten nach Anruf im Heim zu sein.

Das Pflegeheim erstellt ein Pikettprotokoll, das vom gesamten Pflegepersonal zur Kenntnis genommen und angewendet wird. Dieses Protokoll muss mindestens folgende Informationen beinhalten:

1. Es obliegt vorzugsweise der Pikettdienst leistenden Person zu entscheiden, ob aufgrund der Notfallsituation der Notarzt oder der Notfalldienst 144 gerufen werden muss.
2. Der Verfahrensablauf betreffend Anrufe und die entsprechenden Telefonnummern der Personen, die Pikettdienst leisten, des Notarztes und der Notfalldienste sind dem gesamten Personal bekannt.
3. Die mit dem Pikettdienst betraute Person wird vorab über jegliche Verschlechterung des Gesundheitszustands eines Heimbewohners oder spezielle und ungewöhnliche Betreuungssituationen informiert.

Freiburg, September 2016



Dr. Chung-Yol Lee, MPH, MPA
Kantonsarzt
Facharzt für Innere Medizin